



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2013/2014

Oktober 2013

4. Stück

Ferienregelung bzw. schulautonome Tage im Studienjahr 2013/14

ÖH-Studierendenvertretung – Wahltermine

Brandschutzordnung

Das Mitteilungsblatt erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb:
Rektorat der Pädagogischen Hochschule Kärnten

Für den Inhalt verantwortlich:
Rektorin Prof. Mag. Dr. Marlies Krainz-Dürr

1. Ferienregelung und schulautonome Tage im Studienjahr 2013/14

Schulbeginn 2013/14	09.09.2013
Ende des Unterrichtsjahres	04.07.2014

Ferien

Weihnachtsferien	23.12.2013 bis 06.01.2014
Semesterferien	10.02. bis 15.02.2014
Osterferien	12.04. bis 22.04.2014
Pfingstferien	07.06. bis 10.06.2014
Sommerferien	05.07. bis 06.09.2014

Schulfreie Tage

Tag der Volksabstimmung	10.10.2013
Nationalfeiertag	26.10.2013
Reformationstag (nur evang.)	31.10.2013
Allerheiligen	01.11.2013
Allerseelen	02.11.2013
Maria Empfängnis	08.12.2013
Fest des Landespatrons (hl. Josef)	19.03.2014
Staatsfeiertag	01.05.2014
Christi Himmelfahrt	29.05.2014
Fronleichnam	19.06.2014

schulautonome Tage für PVS und PHS/NMS:	11.10.2013
	23.12.2013
	02.05.2014
	30.05.2014
	20.06.2014

**vom bmukk verordnete schulautonome Tage für PVS und PHS/NMS
im Schuljahr 2014/15:**

15.05.2015
05.06.2015

2. ÖH-Studierendenvertretung – Wahltermine

In der Zeit von 21. bis 23. Oktober 2013 findet die Wahl der Studierendenvertretung an der Pädagogischen Hochschule Kärnten statt.

3. Brandschutzordnung

Brandschutzordnung

Pädagogische Hochschule Kärnten



Inhaltsverzeichnis

1. Aufgaben der Brandschutzordnung	4
2. Brandschutzorganisation	4
3. Aufgabe des Brandschutzbeauftragten	4
3.1 Für den pädagogischen Bereich	4
3.2 Für den baulichen und haustechnischen Bereich	5
4. Allgemeine Grundsätze des Brandschutzes	5
5. Verhalten im Brandfall	6
6. Retten	7
7. Bei der Brandbekämpfung ist Folgendes zu beachten	7
8. Maßnahmen nach dem Brand	8
9. Unterweisung der Schüler und Bediensteten, Durchführung von Räumungsübungen	8

1. Aufgaben der Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung dient

- der Verhütung des Entstehens und des Weitergreifens von Bränden
- der Unterweisung hinsichtlich des richtigen „Verhalten im Brandfalle“
- der Sicherstellung einer wirksamen Brandbekämpfung
- der Verhinderung bzw. Einschränkung einer Gefährdung von Menschen und Sachwerten in der Schule.

An dieser Stelle wird auf die besondere Verantwortung jeder/jedes Lehrerin/Lehrers für die Sicherheit der ihr/ihm anvertrauten Schüler/innen hingewiesen.

2. Brandschutzorganisation

	Funktion	Name	Tel.Nr. 1	Tel.Nr.2
1	Verwaltungsdirektor	Horst Patterer	0463 508 508 DW 805	
2	Direktion NMS	Mag. Margit Ortner- Wiesinger	0463 508 508 DW 201	
3	Direktion PVS	Mag. Roswitha Langmeier	0463 508 508 DW 101	
4	Brandschutzbeauftragter	Gabriel Greibel	0676 4705856	
5	Brandschutzwart	Diethard Stornig	0463 508 508 DW 826	0664 5000031
6	Brandschutzwart	Markus Dragasch- nig	0463 508 508 DW 816	0664 9655125
7	Brandschutzwart	Rayne Payer	0463 508 508 DW 815	0664 9655124
8	Brandschutzwart	Günther Tischler	0463 508 508 DW 815	0664 9938893
9	Wirtschaftsabteilung	Claudia Petschnig	0463 508 508 DW 840	

Den genannten Personen (1,2,3 u. 4) obliegt die Überwachung und Einhaltung dieser Brandschutzordnung.

3. Aufgabe des Brandschutzbeauftragten

3.1 Für den pädagogischen Bereich

1. Einmal jährlich die **nachweisliche Information** (Unterschriftenliste) des Lehr- und Schulpersonals hinsichtlich der Brandschutzordnung.
2. Die Regelung des Verhaltens im Brandfall der während des Schulbetriebes im Schulbereich Anwesenden.
3. Die Veranlassung und Mitwirkung bei der Durchführung von Räumungsübungen.
4. Die Führung des Brandschutzbuches

5. Die Anbringung der Anschlagblätter "Verhalten im Brandfall" und „Sammelplatz“ in den Klassen. Brandschutzordnung und Brandschutzpläne liegen in den Direktionen und bei den Schulwarten auf.

3.2 Für den baulichen und haustechnischen Bereich

1. Die Durchführung von Eigenkontrollen nach TRVB N 131.
2. Die Meldung der festgestellten Mängel an die jeweilige Direktion.
3. Gemeinsam mit den BSW die regelmäßige Überprüfung des Brandalarmplanes, der Brandschutzordnung sowie des Brandschutzplanes auf Aktualität und nötigenfalls die Veranlassung von Änderungen über die jeweilige Direktion.
4. Die Führung des Brandschutzbuches.

4. Allgemeine Grundsätze des Brandschutzes

- Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brandschutz.
- Fahrzeuge dürfen im Schulbereich nur auf gekennzeichneten Parkflächen abgestellt werden. Zufahrten und Stellflächen für die Feuerwehr sind freizuhalten.
- Fluchtwege sind ständig in ihrer **vollen Breite** freizuhalten. Die Benutzbarkeit sämtlicher Ausgänge muss während der Betriebszeiten sichergestellt sein.
- Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
- Brandschutztüren und Rauchschutztüren sind immer geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung.
Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Kraft gesetzt werden und der Schließbereich ist von Lagerungen freizuhalten.
- Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen, noch missbräuchlich entfernt, beschädigt oder zweckwidrig verwendet werden.
- Auslösevorrichtungen für Brandrauchentlüftungen müssen immer frei zugänglich sein.
- Das Hantieren mit offenem Feuer und Licht ist im gesamten Schulgebäude verboten. Ausnahmen: Labor-, Physik-, Chemie- und Werkräume.
- In der gesamten Schule gilt Rauchverbot. Eine Ausnahme bildet der Außenbereich/ Südterrasse unter Einhaltung der Brandschutzvorschriften.
- Private Elektro-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung der jeweiligen Direktion und des BSB aufgestellt und nur unter Aufsicht betrieben werden.
- Schäden und Störungen an elektrischen Betriebsmitteln, Blitzschutzanlagen, Gasgeräten, Gasleitungen oder sonstigen Brandschutzeinrichtungen sind dem Schulerhalter unverzüglich zu melden. Dieser hat für den betriebssicheren Zustand zu sorgen.
- Bei Unterrichtschluss sind sämtliche elektrischen Geräte (Kaffeemaschinen, Kochplatten, Wasserkocher, PC's usw.) abzuschalten, soweit diese nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden (z. B. PC-Server).
- In der Nähe von Heiz- und Wärmegeräten dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.
- Die Lagerung leicht brennbarer Gegenstände sowie brennbarer Flüssigkeiten und Gase hat ausschließlich in geeigneten Behältern und Räumen zu erfolgen.
- Ortsbewegliche Gasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und stand-sicher zu lagern. Flüssiggasbehälter dürfen nicht unter Erdniveau gelagert wer-

den. Bei jedem Wechsel von Vorratsbehältern ist eine Dichtheitsprobe (z. B. Seifenwasserprobe) durchzuführen.

- Brennbare Abfälle wie z.B. Papierabfälle, Hobelspäne, Sägespäne, Holzstaub, öl- und lackgetränkte Putzlappen udgl. sind spätestens bei Unterrichtsschluss aus den Werkräumen zu entfernen und in nicht brennbaren, mit selbstschließenden Deckeln versehenen Behältern bzw. in den dafür geeigneten Räumen aufzubewahren. Rauchwarenreste oder zur Selbstentzündung neigende Materialien dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit ebensolchen dicht schließenden Deckeln aufbewahrt werden.
- Feuer- und Heißenarbeiten (Schweißen, Löten, Schleifen, usw.) außerhalb des Unterrichtsrahmens dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn die Zustimmung des Brandschutzbeauftragten eingeholt wurde.
- Wahrgenommene feuergefährliche Mängel und sonstige Missstände, welche die Brandsicherheit beeinträchtigen könnten, sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten oder den Brandschutzwarten zu melden.
- Dekorationsgegenstände müssen, sofern sie ein geringfügiges Ausmaß überschreiten (z. B. Bühnendekoration), im Brandverhalten den Klassen B1/schwer brennbar, Q1/schwach qualmend und Tr1/nicht tropfend (Önorm B 3800-1) entsprechen. Das Ausstellen von Zeichnungen, Plänen, Unterrichtsmaterialien und dgl. im schulüblichen Ausmaß ist zulässig.
- Bei Veranstaltungen innerhalb der Schule ist den Weisungen des Brandschutzbeauftragten hinsichtlich der Brandsicherheit nachzukommen.
- In der Schule dürfen Christbäume und Adventkränze nur mit der Zustimmung der Direktionen und des Brandschutzbeauftragten aufgestellt werden.

Werden in der Schule Christbäume, Adventkränze dgl. Aufgestellt, ist Folgendes zu beachten:

- Den Baum in einen geeigneten Ständer sicher aufstellen.
- Die Kerzen am Adventkranz oder Baum so anbringen, dass die Flammen nichts entzünden können.
- Bevor die Kerzen ganz nieder gebrannt sind, auswechseln.
- **Wenn der Raum verlassen wird, und sei es nur für einen Moment, Kerzen immer auslösch.**
- Einen mit Wasser gefüllter Eimer und ein Handbesen helfen im Notfall. Den Handbesen ins Wasser tauchen und die brennende Stelle kräftig besprühen.

5. Verhalten im Brandfall

ALARMIEREN

Die Person, die den Brand entdeckt, alarmiert die Feuerwehr über Druckknopfmelder oder Notruf 0 – 122 unter Angabe folgender Informationen:

WO brennt es? (Dienststelle, Adresse, Bereich)

WAS brennt?

SIND Personen gefährdet?

und verständigt die zuständigen Personen nach Reihenfolge gemäß Pkt. 2 Brandschutzorganisation.

Der Räumungsalarm wird über die Druckknopfmelder ausgelöst.

Alarmsignal: 3-minütiger Dauerton

Bei Ertönen des **Räumungsalarms**

- elektrische Kochgeräte, Geräte mit offener Flamme in Labors, Physik-, Chemie- und Werkräumen und dgl. abstellen, Behälterventile schließen;
- Aufzüge nicht benutzen
- Schulgebäude unter Aufsicht der anwesenden Lehrpersonen in Richtung Sammelpunkte verlassen; Türen schließen und Klassenbuch mitnehmen! Es ist mit der Nachbarklasse in Fluchtrichtung Kontakt aufzunehmen. Nebenräume wie Sanitärräume, Garderoben, Abstellräume usw. sind ebenfalls zu kontrollieren
- ist eine Klasse ohne Aufsicht, so ist sie von der Lehrperson der nächstliegenden Klasse mitzubetreuen
- Pausenregelung: In der Pause verlassen alle anwesenden Personen selbstständig das Haus zu den Sammelpunkten, die Lehrperson der nachfolgenden Unterrichtseinheit ist für die Vollständigkeitsmeldung zuständig. Dazu sind im Sekretariat aktuelle Klassenlisten aufgelegt.
- unterrichtsfreie Zeit: Bei Alarm in der unterrichtsfreien Zeit muss das Haus von allen Personen selbstständig verlassen und der Sammelpunkt aufgesucht werden.
- Vollzähligkeit der Schüler/innen auf Sammelpunkten feststellen;
- Meldung fehlender Schüler/innen an die Einsatzleitung
- Falls ein Verlassen des Schulgebäudes bzw. des Klassenraumes nicht möglich ist:
 - im Unterrichtsraum verbleiben;
 - Türen schließen, Fugen abdichten, gegebenenfalls Fenster öffnen, um sich den Einsatzkräften bemerkbar zu machen.
 - Türen des Brandraumes schließen.
 - Zufahrten und Zugänge für die Einsatzkräfte frei halten, die Feuerwehr einweisen und auf eventuell vermisste Personen hinweisen.

6. Retten

- Gefährdeten ist unter Rücksichtnahme auf das eigene Leben, Hilfe zu leisten.
- Behinderten Personen ist von den Mitschüler/innen Hilfe zu leisten.

7. Bei der Brandbekämpfung ist Folgendes zu beachten

- eigene Sicherheit geht vor
- Löschstrahl direkt auf die brennenden Gegenstände richten
- Gasflammen durch Absperren der Gaszufuhr löschen
- leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen
- den Anordnungen der Einsatzkräfte ist Folge zu leisten

8. Maßnahmen nach dem Brand

- Schulgebäude erst nach Freigabe durch die Feuerwehr betreten.
- Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, sind dem Einsatzleiter der Feuerwehr und/oder dem Brandschutzbeauftragten bekannt zu geben.
- Benützte Feuerlöscher und sonstige Löscheinrichtungen sind **nach Wiederbefüllung** bzw. Instandsetzung an ihren Standorten anzubringen.

9. Unterweisung der Schüler und Bediensteten, Durchführung von Räumungsübungen

Zu Beginn jedes Schuljahres ist von der Schulleitung eine Unterweisung der Schüler/innen und Bediensteten über mögliche Gefahren und das Verhalten im Brandfall zu veranlassen.

In jedem Schuljahr ist mindestens eine Räumungsübung durchzuführen.

Klagenfurt, Sept. 2013

Brandschutzbeauftragter

PH Kärnten

Direktion NMS

Direktion PVS